

- c) Die Herausbildung eines neuen demokratischen Rechtsbewußtseins wird vor allem auch durch die direkte und indirekte Beteiligung des Volkes am Strafprozeß erzielt. In diesem Sinne wirken sich natürlich in erster Linie die Schöffen und Geschworenen aus, die, systematisch geschult und in der Beratung vom Vorsitzenden an die juristischen und gesellschaftlichen Probleme des Falles geschickt herangeführt, zu bewußten Trägern und Propagandisten dieses Rechtsbewußtseins werden können. Aber auch die im Zusammenhang mit § 218 StGB gebildeten Kommissionen zur Beurteilung der Frage der Zulässigkeit der Abtreibung wirken sich in diesem Sinne aus sowie all die Neuerungen in unserer Gesetzgebung, die den gewerkschaftlichen oder anderen Organen des öffentlichen Lebens das Recht zubilligen, bei bestimmten, ihr Arbeitsgebiet betreffenden Straftaten Strafantrag zu stellen oder sogar als Nebenkläger aufzutreten.
- d) Auch der Presse kommt, wie schon erwähnt wurde, für die Herausbildung eines demokratischen Rechtsbewußtseins eine große Bedeutung zu.
- e) Sehr viel kommt es in diesem Zusammenhang auf die Art der Verhandlungsführung in wichtigen Strafprozessen an. Es genügt nicht* den Tatbestand zu klären und die für die strafrechtliche Subsumierung bedeutsamen Momente herauszuschälen, sondern es ist nicht minder wichtig, die politisch-gesellschaftliche Tragweite der Straftaten herauszuarbeiten, aufzuzeigen, welche Schädigung der Gesamtheit in materieller wie moralischer Hinsicht die Tat des Angeklagten zur Folge gehabt hat oder hätte zur Folge haben können.
- f) Deshalb kommt vor allem aber auch der Urteilsbegründung — der mündlichen wie der schriftlichen — eine überragende Bedeutung zu. Bei der Urteilsbegründung darf nicht mehr, wie es früher üblich war, die Frage der Unterordnung unter diesen oder jenen Paragraphen, die juristische Konstruktion des Urteils alles andere überragen, denn es ist für den Angeklagten wie für die Öffentlichkeit nicht von entscheidender Bedeutung, ob sich das Urteil auf den Tatbestand des Diebstahls oder auf den der Unterschlagung stützt, entscheidend ist vielmehr, die Tat des Angeklagten in die Gesamtheit